



TOP 31

**Grundgesetzänderung zur Begrenzung von Waffenexporten
in der Sitzung der 15. Landessynode am 30. November 2017**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Der Antrag Nr. 48/15: Grundgesetzänderung zur Begrenzung von Waffenexporten wurde im Rahmen der Herbstsynode 2015 eingebracht und an den Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit verwiesen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode der Württembergische Evangelische Landeskirche fordert den deutschen Bundestag auf, Artikel 26 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wie folgt zu fassen: „Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt das Kriegswaffenkontrollgesetz. Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter werden grundsätzlich nicht exportiert. Das Nähere regelt das Rüstungsexportgesetz.“

Der Ausschuss hat sich in seiner Beratung am 29. Juni 2017 nochmals den langen Weg und Meinungsbildungsprozess vor Augen geführt, der ja als Auswirkung der Internationalen Friedenskonvokation in Jamaika 2010 begann. Eine Kommission, zunächst zu Fragen der Rüstungskonversion, wurde eingesetzt. Drei Jahre befasste sich diese Kommission, moderiert von Frau Kirchenrätin Dr. Dorothee Godel, dann mit grundsätzlichen Fragen des deutschen Rüstungsexports und -produktion. Im Mai 2014 fand eine Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll zum Thema „Kirche und Rüstung“ statt, die Teilnehmende aus allen Facetten der Friedensarbeit begrüßen konnte, darunter auch viele Synodale. Im Jahr 2015 wurde eine Erklärung zu deutschen Rüstungsexporten vorgelegt. Bei der Sommersynode 2016 in Heilbronn befasste sich die Landessynode beim Studientag „Reformation. Eine Welt. Gerechter Friede“ mit dem Text. Eine gekürzte Fassung wurde im Herbst 2016 gemeinsam von der Landessynode und dem Kollegium des Oberkirchenrates verabschiedet. Landesbischof Frank O. July hat die Erklärung der Öffentlichkeit übergeben.

Der Antrag Nr. 48/15 nun betritt in seinem Wortlaut eine hohe Rechtsebene, da dieser Antrag die Änderung des Grundgesetzes fordert.

Um auf dieser Ebene Ziele zu erreichen, ist in der Erklärung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu deutschen Rüstungsexporten eine Verpflichtung ausgesprochen: die Initiierung eines Runden Tisches für Rüstungskonversion.

In der Erklärung, die im August 2017 in einer weiteren Printfassung mit dem Titel „Tod – Made in Germany“ nochmals als Handreichung und mit zusätzlichem Material erschienen ist, verpflichtet sich die Landeskirche ja, dass man sich auf allen Ebenen intensiv mit friedensethischen Fragen beschäftigt. Die Stärkung von Friedensbildung und Friedensarbeit, eben die Initiierung eines Runden Tisches für Rüstungskonversion und das Anstoßen einer öffentlichen Diskussion über ein Exportverbot von Kleinwaffen werden als Punkte extra aufgeführt.

Im Mai 2017 wurde unter der Leitung von Oberkirchenrat Dr. Ulrich Heckel ein neuer Arbeitskreis eingerichtet, der die Aufgabe hat, Vorschläge zu erarbeiten, wie die oben aufgeführte Selbstverpflichtung umgesetzt werden kann.

Daher empfiehlt der Ausschuss der Synode, den Antrag Nr. 48/15: „Grundgesetzänderung zur Begrenzung von Waffenexporten“ nicht weiterzuverfolgen, da das Anliegen des Antrags bereits durch die Verabschiedung und Veröffentlichung der Erklärung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu deutschen Rüstungsexporten aufgegriffen wurde.

Vorsitzende des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit,
Franziska Stocker-Schwarz